ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

lfd. Nummer: 01227 \ 11 \ V

Amt 32 Amt für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Herr Nohl

Eitorf, den 10.05.2004

_____ **i.V.** _____
Bürgermeister **Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Markt- und Kirmesausschuss am 22.04.2004

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 12.07.2004

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Markt- und Kirmesausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu beschließen.

Begründung:

Nachdem die Landesregierung mit der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15. Juni 1999 die Zuständigkeit zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wieder komplett auf die Kommunen übertragen hatte, sind ab diesem Zeitpunkt wieder – so wie vor Jahren bereits – vier verkaufsoffene Sonntag frei gegeben worden. Hierbei handelt es sich um die Sonntage auf Anlass

- der Handwerkermesse
- des Trödelmarktes
- der Eitorfer Kirmes und
- des Weihnachtsmarktes.

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass die Ladenöffnungen am Trödelmarkt-Sonntag immer mehr nachgelassen haben. In den letzten beiden Jahren musste festgestellt werden, dass kein einziges Eitorfer Einzelhandelsgeschäft mehr am Trödelmarkt-Sonntag geöffnet hatte.

Dies vorausgeschickt hat nunmehr der Aktivkreis beantragt, aus Anlass der Eitorfer Kunsttage am 08.10 – 10.10.2004 die Einzelhandelsgeschäfte sonntags öffnen zu können. Dies soll gleichzeitig dazu führen, die Eitorfer Kunsttage wesentlich aufzuwerten. Verbunden mit den Ladenöffnungszeiten sind darüber hinaus Aktivitäten im Bereich des Marktplatzes und der angrenzenden Nebenstraßen angedacht.

Der Aktivkreis hat diesbezüglich eine Umfrage bei allen Eitorfer Einzelhandelsbetrieben durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Sitzungsvorlage lagen dem Aktivkreis 20 Rückmeldungen vor. Alle Geschäftsleute haben sich für eine Ladenöffnung anlässlich der Eitorfer Kunsttage ausgesprochen und gleichzeitig dafür plädiert, den verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Trödelmarktes zu streichen. Über das endgültige Ergebnis der Umfrage des Aktivkreises wird in der Sitzung durch die Verwaltung berichtet.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass dahingehend zu ändern, dass anstelle des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Trödelmarktes der verkaufsoffene Sonntag während der Eitorfer Kunsttage stattfindet.

Darüber hinaus enthält § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Regelung:

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

a) am Samstag aus Anlass des Schlemmerwochenendes (erster Samstag im Monat September) bis 21.00 Uhr,
b) am Kirmesmontag und Kirmesdienstag aus Anlass der Eitorfer Kirmes bis 21.00 Uhr.

Mit der Neufassung des Ladenschlussgesetzes ist die Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung (früherer § 16 LSchlG) ersatzlos weggefallen. Folglich ist auch § 2 in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu streichen. Dies scheint aber für die Praxis unbedeutend, da nach der Neufassung des Ladenschlussgesetzes die Einzelhandelsbetriebe von montags bis samstags grundsätzlich bis 20.00 Uhr geöffnet sein dürfen und in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass am Samstag des Weihnachtsmarktes die Geschäfte ohnehin bereits vor 21.00 Uhr geschlossen waren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.

Anlage 1

2. Nachtrag

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über Offenhalten von Verkaufsstellen

aus besonderem Anlass vom 3. November 1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit Ziffer 4.6.5 und 4.6.7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und Technischen Gefahrenschutzes vom 14.06.1994 (SGV NW Nr. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.1999 (GV NW S. 226) wird für die Gemeinde Eitorf folgender 2. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.11.1999 beschlossen:

§ 1

1. In § 1 wird Buchstabe b) geändert:

   b) aus Anlass der Kunsttage am 2. Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

2. § 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Aktivkreis EITORF e.V.

1. Vorsitzender
Alfred Ahr (Alfred Ahr - Immobilien)
Asbacher Strasse 59, 53783 Eitorf
Telefon 02243 / 7073 oder 0172 / 6890975
Fax 02243 / 81850 – E-mail: ahr@ahr-immobilien.de
Geschäftsführer
Norbert Wurtscheid, Brückenstr. 18, 53783 Eitorf
Telefon 02243 / 921220 oder 02295 / 5654
Fax 02243 / 921215
E-mail: norbert.wurtscheid@t-online.de
Steuer-Nr. 220/5776/0091

Aktivkreis EITORF e.V. Asbacher Str. 59 53783 Eitorf

An den

Bürgermeister der Gemeinde Eitorf

Rathaus

53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF
Eingang
03.03.04 18-19

Eitorf, den 2.3.2004

Betr.: Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Eitorfer Kulturtage vom 8.10. – 10.10.2004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Patt,

der Aktivkreis Eitorf wurde gebeten, an der Hebung der Attraktivität der Eitorfer Kulturtage mitzuwirken. Dieser Bitte sind wir gerne nachgekommen und haben auch schon an einer Sitzung des Organisationskomitees teilgenommen.

Aufgabe des Aktivkreises wird es neben einer finanziellen Unterstützung sein, die Eitorfer Geschäftswelt im Ortszentrum dazu zu gewinnen, in ihren Schaufenstern bzw. Ladenlokalen Ausstellungsflächen für die Künstler zur Verfügung zu stellen. Eine Arbeitsgruppe aus unserer Mitgliedschaft (Frau Gripp, Herr Messow, Herr Zaude) hat ihre Arbeit schon begonnen.

Diese Aktivität macht jedoch nur Sinn, wenn am Sonntag, dem 10.10.2004 auch die Geschäfte geöffnet werden dürfen. Deshalb möchten wir beantragen, diesen Tag zum geschäftsoffenen Sonntag zu erklären.

Wir hoffen auf Ihre Zustimmung und verbleiben

mit freundlichem Gruß